Sachverhalt

Seit Februar 2022 führt die Untere Naturschutzbehörde im Umweltamt (UNB) eine Statistik zu Fällgenehmigungen und Auflagen für Ersatzpflanzungen gemäß städtischer Baumschutzverordnung (BaumSchVO) bei Bauvorhaben im Innenbereich gemäß §30 und §34 Baugesetzbuch (BauGB). Zum aktuellen Stand wird hier berichtet.

Mitte bis Ende der 2010er Jahre wurden seitens der UNB jährlich ca. 900 Stellungnahmen pro Jahr im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren erstellt. In den letzten Jahren waren es im Durchschnitt 920 ca. Stellungnahmen pro Jahr.

Rückblick 2022 und 2023

Die Summe der 2022 (ohne Januar) und 2023 zur Beseitigung genehmigten Bäume belief sich insgesamt auf 554 Stück, davon 409 Bäume (74%) mit einem Stammumfang zwischen 80 und 150 cm und 145 Bäume (26%) mit einem Stammumfang über 150 cm. Hierfür wurde insgesamt Ersatz von 632 Stück Neupflanzungen festgelegt. Davon wurden 46 Ausgleichszahlungen à 900 € (7,3%) geleistet, die verbliebenen 586 Forderung in Form von Ersatzpflanzungen sind mit Abschluss der Baumaßnahme bis zur Aufnahme der Nutzung zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

Auf Basis weiterer und ergänzender Auflagen und Verordnungen (z.B. Stellplatz- oder Begrünungssatzung) sowie grünordnerischer Festsetzungen wurden im gleichen Zeitraum 523 Stück Neupflanzungen festgesetzt.

Im Berichtszeitraum 2022/23 standen insgesamt 554 zur Beseitigung freigegebenen Bäumen 1.109 festgesetzte Ersatz- und Neupflanzungen gegenüber.

Damit bestätigte sich der Befund des letzten Berichts im Umweltausschuss im November 2022, dass sich ein rechnerisches Plus aus Neupflanzungen und Ausgleichszahlungen gegenüber den genehmigten Beseitigungen ergibt. Zudem ist festzustellen, dass die Ersatzpflanzungen gegenüber Ausgleichzahlungen deutlich überwiegen. Damit ist zu konstatieren, dass die in der Satzung festgeschriebenen Regelungen effektiv angewendet werden.

Daraus kann allerdings nicht unmittelbar abgeleitet werden, wie sich Qualität und Quantität des Baumbestands tatsächlich entwickelt haben:

Zunächst spiegeln die erhobenen Zahlen den festgesetzten Stand zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung wider. Mögliche Änderungen durch Tektur- oder Folgeanträge sind in der vorliegenden Statistik nicht erfasst bzw. werden nicht in Zusammenhang gebracht. Die Zahlen können keine Aussage über die Umsetzung und besonders der dauerhaften Erhaltung der Pflanzungen treffen.

Außerdem ist zu beachten, dass die absolute Anzahl an Jungbäumen die Zahl gefällter Altbäume allein anhand der Größen- und Grünvolumendifferenz in Wirkung und Bedeutung (gestalterisch, funktional, ökologisch, klimatisch etc.) nicht wertgleich kompensieren kann. Dies belegen auch Forschungsergebnisse, die u.a. bereits vom Bayerischen Städtetag in Leitfäden für die kommunale Verwaltung aufgegriffen wurden (siehe Anlage Anhang zu

Rundschreiben, Steckbrief Bäume als Hitzeschutz, S. 2 Abb: 3). Hier wird z.B. anschaulich die Leistung einer 20-jährigen und einer 80-jährigen Linde verglichen. Sämtliche Ökosystemleistungen nehmen überproportional mit Baumalter zu, so verzehnfacht sich nahezu beispielsweise die Kühlleistung.

Entwicklung 2024

In den ersten Monaten des Jahres 2024 (Stichtag 12.04.) wurden 286 Bäume zur Beseitigung freigeben, d.h. bereits annähernd so viele wie im Jahresdurchschnitt der Vorjahre. Von den 286 Bäumen besaßen 100 Stück (35%) einem Stammumfang größer 150cm. Es wurden 397 Ersatzpflanzungen festgesetzt, dabei keine Ausgleichszahlungen genehmigt. Jenseits der BaumSchVO wurden 92 Neupflanzungen festgesetzt. Die Zahl an Ersatzpflanzungen spiegelt den Anteil an Verlust von Bäumen mit über 150cm Stammumfang wider: Denn beträgt der Umfang mehr als 150cm, ist gemäß BaumSchVO für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen.

Fazit und Ausblick

Die bestehenden Regelungen der BaumSchVO werden konsequent angewandt. Mit der seit Juni 2022 gültigen Begrünungssatzung der Stadt Nürnberg wurde die rechtliche Möglichkeit für ergänzende Neupflanzungen gestärkt. Dennoch muss erneut festgestellt werden, dass die in den letzten Jahren erfolgten rechtlichen Regelungen zur Erleichterung der Nachverdichtung (Reduzierung von Abstandsflächen, Zulässigkeit höherer baulicher Dichten, vermehrte Genehmigungen nach §34 BauGB anstelle von Bebauungsplänen mit Grünordnung, Genehmigungsfiktion etc.) und deren Umsetzung - so begrüßenswert dies unter dem Aspekt „Flächensparen“, Wohnraumschaffung sowie Innenraum- vor Außenraumentwicklung auch ist - negative Auswirkungen auf den bestehenden und zukünftigen innerstädtischen Baumbestand haben. Denn obwohl eine hohe Anzahl von Neu- und Ersatzpflanzungen festgesetzt wurden, ist von einem Qualitätsverlust bei den erbrachten Ökosystemdienstleistungen auszugehen.

Zudem steht zu befürchten, dass neu gepflanzte (Ersatz-)Bäume aufgrund der zunehmend schwierigen innerstädtischen Standortbedingungen nicht das Alter und die Qualität des durch Fällung verloren gegangen Baumbestandes erreichen werden. Dabei spielen die Klimaerwärmung sowie die oben erwähnte Verfügbarkeit von Flächen eine Rolle. Neben Gebäuden stehen auch Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme usw.), Erschließungsflächen (Zugänge, Feuerwehr), Stellplätze (Fahrräder, PKWs), technische Anlagen (z.B. Trafos, E-Ladestellen, Wärmepumpen), Entwässerungsanlagen (Rigolen, Versickerungsmulden und -anlagen) usw. in Konkurrenz mit ausreichend großen und damit zukunftsfähigen Baumstandorten und den dafür notwendigen Baumquartieren (versickerungsfähiger und durchwurzelbarer Raum, der zur Versorgung des Baumes erforderlich ist).

Die Auswertung für das laufende Jahr 2024 zeigt eine Zunahme des Anteils an Fällungen von Bäumen über 150cm Stammumfang. Sie machen aktuell über ein Drittel der genehmigten Fällungen aus. In absoluten Zahlen stehen 145 Bäume über 150cm Stammumfang 2022/23 100 solcher Bäume von Januar bis Mitte April 2024 gegenüber. Das deutet darauf hin, dass nun auch der bisher „verschonte“, wertvolle Altbaumbestand immer mehr der innerstädtischen Nachverdichtung weichen muss. Dies stellt sich für die Untere Naturschutzbehörde im Umweltamt als Warnzeichen dar und wirft die Frage auf, ob nicht

besonders Altbäumen aus den genannten Gründen einen höheren Wert und besonderen Schutz zukommen sollte.